

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am

17.10.1995 als Satzung beschlossen:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Nebenanlagen ohne Aufenthaltsräume und Garagen im Sinne von Pkt. 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes dürfen nicht in Wochenendhäuser in der Weise integriert werden, daß oberhalb dieser Nutzung Aufenthaltsräume entstehen oder entstehen könnten. Nebenanlagen müssen funktional und räumlich - gegenständlich im Verhältnis zu den Wochenendhäusern untergeordnet sein.
2. Die Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante der das Grundstück erschließenden Straße bis zur Oberkante Dachhaut, darf 7,50 m im Wochenendhausgebiet ① nicht überschreiten.
3. In Keller- oder Untergeschossen (Geschosse unterhalb des festgesetzten Erdgeschoßfußbodens) sind Wohnungen und gewerbliche Anlagen gemäß § 1 Abs. 7 und 9 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht zulässig.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:

1. Im Wochenendhausgebiet ① sind nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 30 und 45 Grad oder Nurdachhäuser mit einer Dachneigung zwischen 50 und 65 Grad zulässig.

Rieste, den 31. OKT. 1995



[Signature]
Gemeindedirektor

[Signature]
Stellv. Bürgermeister

HINWEIS:

Die planungsrechtlichen- und die gestalterischen Festsetzungen des Ursprungsplanes behalten weiterhin Gültigkeit.

**1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 10
„FERIEN- UND ERHOLUNGSPARK ALFSEE II“
- MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN -
GEMEINDE RIESTE
SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK / LANDKREIS OSNABRÜCK**

4. AUSFERTIGUNG

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.06.95 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.07.95 ortsüblich bekanntgemacht.

Rieste, den 31. OKT. 1995

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.08.95 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 04.09.95 bis zum 04.10.95 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Rieste, den 31. OKT. 1995

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB vom bis zum beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Rieste, den

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.10.95 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rieste, den 31. OKT. 1995

[Signature]
Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Erteilung von Auflagen/Maßnahmen~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 2. Feb. 1996

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
[Signature]

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am 15.03.96 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 15.03.96 rechtsverbindlich geworden.

Rieste, den 29. MRZ. 1996

[Signature]
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Rieste, den

[Signature]
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Rieste, den

[Signature]
Gemeindedirektor

Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Regional-Bauleitplanung u. Landespflege
Nikolaifort 1-2 49074 Osnabrück
Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35

Osnabrück, den 02.05.1995/ 19.10.1995